



Marktgemeinde Zell am Ziller

Bezirk Schwaz - Tirol

☎ 05282/2222-0 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: bauamt@zell-am-ziller.tirol.gv.at

Verordnung

über den höchstzulässigen Schwefelgehalt von Heizölen in der Gemeinde Zell am Ziller

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1977 über die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Ölfeuerungsanlagen sowie von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl (Ölfeuerungs-gesetz), LGBl. Nr. 43/1977 und dem Gesetz vom 6. Mai 1986, mit dem das Ölfeuerungs-gesetz geändert wird (2. Ölfeuerungs-gesetz-Novelle), wird verordnet:

§ 1:

Im Gebiet der Gemeinde Zell am Ziller dürfen den Bestimmungen des Ölfeuerungs-gesetzes 1977 unterliegende Ölfeuerungsanlagen nur mit Heizölen („Heizöl extra leicht“ und „Heizöl leicht“) befeuert werden, deren Schwefelgehalt 0,3 Gewichtspro-zente nicht überschreitet. „Heizöl mittel“ und „Heizöl schwer“ darf nicht verwendet werden.

§ 2:

Abweichend von der Bestimmung nach § 1 darf Heizöl, welches zum Zeitpunkt des Inkraft-tretens dieser Verordnung bereits beim Verbraucher eingelagert war, bis zum 31. Dezember 1987 verbraucht werden, wenn sein Schwefelgehalt folgende Gewichtspro-zente nicht übersteigt:

1. „Heizöl leicht“: 0,5 %
2. „Heizöl mittel“: 1,0 %

§ 3:

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachung-frist in Kraft.

Die gegenständlichen Verordnung wurde mittels Schreiben der Abteilung Ve beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 6. Mai 1987, Zl. Ve-545-1/732, gemäß § 114 TGO, aufsichtsbehördlich genehmigt.